

Neuipie - Rundbrief des Rom e.V. Nr.50 (September 2010)

Köln, 29. September 2010

Themen dieser Ausgabe:

- 1. Demos für Unerwünschte**
- 2. Lautstarker Protest gegen Charterabschiebung in Düsseldorf**
- 3. Zur Deportation belgischer und französischer Sinti und Roma – Einige Anmerkungen und Fragen (Teil 2)**
- 4. 17.000 Plätze für die „Gens du Voyage“**
- 5. WDR-Kinderrechtspreis 2010 – 2. Preis für Amaro Kher**
- 6. Balkan-Grill-Party II im Rom e.V. (Nachlese)**
- 7. Romanes-Kurs im Rom e.V.**
- 8. Neue Literatur**



1. Demos für Unerwünschte - Danielle Mitterand und Jane Birkin auf der Strasse

Wenn dem Franzosen etwas nicht passt, geht er auf die Strasse. So geschehen Anfang September: Zweieinhalb Millionen Franzosen demonstrieren gegen die Rentenreform, weil sie weiter mit 60 in die Rente wollen.

Nun scheint die Republik von Sarkozys Politik erneut bedroht. Er will gezielt ausländische Roma gegen Recht (der EU) und Gesetz (der Republik) aus Frankreich vertreiben. Und die Franzosen gehen wieder auf die Strasse. Nicht so zahlreich, sicherlich. Wer sind schon die Roma? Was bedeutet es, ohne Papiere zu leben und gejagt zu werden? Wie sieht es aus, wenn die Staatsbürgerschaft aberkannt werden sollte?

Vereine aller Art, Gewerkschaften, linke Parteien (insgesamt 120 Gruppierungen) haben aufgerufen, gegen diese fremdenfeindliche Politik von Sarkozy zu demonstrieren. Mehrere Zehntausende sind gekommen, in Paris und den meisten Provinzstädten. Die Polizei zählte zehn- oder

zwölftausend, die Organisatoren etwa einhunderttausend. Selbst wenn es nur zehntausend Demonstranten gegeben hätte, wäre das bemerkenswert.

Bemerkenswert aus vier Gründen.

- In Paris wurde die Demo von Roma angeführt, die aus ihrem Lager bei Paris kurz zuvor vertrieben worden waren. Es wurde also nicht nur für den Erhalt von Rechten demonstriert, sondern klar und deutlich auch für die Roma.

Demonstrierende Roma und Gadsche (Foto: Paris-Match) ►



- Unter den Fenstern des Immigrationsministeriums sangen prominente Künstler wie Jane Birkin, Jeanne Cherhal, Agnès Jaoui und Régine ein Lied von Serge Gainsbourg: „Les Petits Papiers“, die kleinen Papiere, eine Anspielung auf die Papiere, die nötig sind, um in Frankreich zu bleiben (Siehe auch den kurzen Videobeitrag unter: <http://videos.leparisien.fr/video/iLyROoaf8SGD.html>).

- Eine Delegation mit Régine und Jane Birkin, aber auch mit dem Schriftsteller Dan Franck und dem Helden der Resistance und Mitverfasser der Internationalen Menschenrechtserklärung von 1948, Stéphane Hessel, wurde im Ministerium empfangen, wenn auch ohne Ergebnis.

- Schliesslich – und das ist der wichtigste Grund – hat sich eine breite politische Front der Linksgruppen gebildet: Menschenrechtsorganisationen, Hilfsvereine, fast alle Gewerkschaften waren dabei sowie zahlreiche Politiker. Die Leader aller linken Parteien waren zugegen: Marie-George Buffet für die Kommunisten, Jean-Luc Mélenchon (Partei der Linken), Cécile Duflot (die Grünen), Danielle Mitterrand, Jean-Paul Huchon (sozialistischer Präsident des Regionalrates Ile-de-France), Olivier Besancenot für die Trotzisten. Die Chefin der Sozialisten, Martine Aubry, führte die Demo in ihrer Stadt Lille an. Trotz des ernsten Anlasses waren es ausgesprochen heitere Demonstrationen, stolz auf die breite Mobilisierung und angefeuert von zahlreichen Bands – wie üblich – aber diesmal kamen dazu Roma- und Manouche-Bands.



◀ **Unter den Demonstranten: Jean-Paul Huchon und Bertrand Delanoé, Bürgermeister von Groß-Paris (Sozialist) (Foto: L'Humanité)**

Klar waren viele Slogans gegen die Regierung gerichtet, „Sarko muss raus!“ Jedoch das Schicksal der Roma war Kern des Protests. Es war überfällig, dass Demokraten demonstrieren. Den ganzen Sommer lang waren schon zahlreiche Roma mit einer „Rückkehrhilfe“ von einigen hundert Euro nach Rumänien und Bulgarien zurückgeschickt worden.

P.S.: Am 19.09.2010 meldete die Financial Times Deutschland:

„Rund 8.500 Roma sollen nach dpa-Angaben aus der Bundesrepublik in das Kosovo abgeschoben werden. Sie gehörten zu den insgesamt 13.000 in Deutschland geduldeten Kosovaren, die in den Balkanstaat zurückkehren sollten. Einige wurden demnach bereits in die von Serbien

abgespaltene Republik gebracht, die anderen sollen in den kommenden Jahren folgen. Grundlage dafür ist laut dpa ein im April von Bundesinnenminister Thomas de Maizière und seinem kosovarischen Kollegen Bajram Rexhepi unterzeichnetes Rückführungsabkommen für 'ausreisepflichtige Personen'. De Maizière betonte: 'Deutschland plant keine Massenabschiebungen.' Vielmehr solle es eine 'schrittweise Rückführung' von jährlich bis zu 2500 Menschen geben.“

Ob die Menschen hier in Deutschland auch für die Roma auf die Strasse gehen? Oder gar die Führer der Bundestagsparteien ?

(Michel Payen, Köln, ehem. Redakteur der französischen Redaktionen der DW und des DLF)

<<>><<>><<>><<>>

2. Lautstarker Protest gegen Charterabschiebung in Düsseldorf

Alles begann Ende August. Nein, es war kein Märchen, sondern ein humanitärer Alptraum! Eine achtköpfige Roma-Familie sitzt verzweifelt in der Sozialberatungsstelle des Rom e.V. Sie leben seit 13 Jahren in Köln; alle sechs Kinder sind hier geboren. Die älteste Tochter ist 12 Jahre alt.

Frau A. ist psychisch krank und offensichtlich am Ende ihrer Kräfte. Die Kinder haben sich abgemüht, unter schwierigsten Rahmenbedingungen einen einigermaßen geregelten Alltag zu leben.

In den Händen halten sie das schicksalsträchtige Papier: Die gesamte Familie ist gebucht für den Abschiebeflug am 2.September 2010!

Alle Verhandlungsversuche mit den zuständigen Behörden sind gescheitert. Selbst eine sogenannte freiwillige Ausreise wird nicht mehr eingeräumt!

Die Familie hat letztendlich in einer Nacht- und Nebelaktion Deutschland verlassen um der polizeilichen Abschiebung zu entgehen.

Dennoch waren weitere Familien ebenso bedroht und der geplante Sammelabschiebeflug unabwendbar.

Abschiebungen, wie sie fast tagtäglich stattfinden, häufig unbemerkt und fern der Öffentlichkeit. In diesem Fall handelte es sich sogar um eine sogenannte Charterabschiebung. Für 12 Uhr war der Flug angesetzt, eine Sammelabschiebung von ca. 90 Menschen, die vorher aus ganz Nordrhein-Westfalen von den Ausländerbehörden „angekarrt“ werden – Einzelpersonen, Familien mit Kindern, z.T. seit Jahren hier lebend, z.T. hier geboren, viele von ihnen sind Roma. „Reibungslos“ sollen solche Abschiebungen laufen, ohne Störungen durch Proteste von Passagieren Pilot/-innen und Crewmitgliedern. Deswegen chartern die Ausländerbehörden für die Abschiebungen das ganze Flugzeug. Mit dabei Bundespolizei, medizinisches Personal und private Sicherheitsdienste.



▲ *Demonstration auf der Düsseldorfer Flughafen
(Foto: Manfred Wegener)*

Von GATE F wird geflogen, fernab der Touristen und dem regulären Flughafenbetrieb, seitlich gelegen und nicht einsehbar. Ungestört sollen Abschiebungen laufen und ungesehen von der Öffentlichkeit. Doch diesmal ist ihnen das nicht ganz gelungen.

2. September, mitten im Terminal des Düsseldorfer Flughafens: Sambatrommeln, Parolen und Transparente. Die neugierigen Blicke der Reisenden wenden sich dem Protest gegen die zeitgleich stattfindende Abschiebung zu.

Punkt 11 Uhr beginnen leise und dann näher kommend Sambaklänge, die sonst ruhige Abflughalle mit Leben zu füllen. Zeitgleich werden Transparente von einer Empore entrollt. „Stop Deportation“ ist da zu lesen und „Bleiberecht für alle Roma“, sowie „Ask for Gate F“.

Das Ganze begleitet von ununterbrochenen Parolen aus den verschiedensten Ecken der Abflughalle.



◀ *Eines der Transparente auf der Flughafen-Demonstration*
(Foto: Iris Biesewinkel)

Herbei eilende Polizist/-innen sind irritiert, wollen gerade einschreiten, da stehen sie im Blitzlichtgewitter einiger Journalist/-innen, auch das Fernsehen (WDR-Lokalzeit, Cosmo-TV) mit Kamera ist zugegen. Unschlüssig laufen sie noch einige Male hin- und her und versuchen zu klären, was hier vor sich geht.

Doch nicht nur auf der Empore im Terminal B sind Transparente zu sehen, an verschiedenen Stellen im Flughafen verteilt entrollen vermeintlich wartende Flugpassagiere Transparente und rufen Parolen. „No Border, No Nation – Stop Deportation“, „Abschiebung ist Folter, Abschiebung ist Mord – Bleiberecht für alle, jetzt sofort“.

Spätestens jetzt ist wohl auch den überforderten Ordnungshütern klar, dass es sich hier um einen Protest gegen Abschiebungen handelt. So konnten ca. 30 Menschen eine dreiviertel Stunde lang auf die Situation aufmerksam machen und der sonst eher ruhige Flughafenbetrieb gestört werden.

Dieser Abschiebeflug wurde zwar nicht verhindert, aber es ist dafür gesorgt worden, dass eine solche menschenverachtende Abschiebepaxis nicht unbemerkt von der Öffentlichkeit umgesetzt werden kann !!!

Das war nicht die letzte Aktion zu diesem Thema!

Wer mehr wissen möchte oder auch Lust und Zeit hat sich inhaltlich und/ oder praktisch mit dem Thema auseinander zusetzen ist herzlich willkommen!

(Iris Biesewinkel / Rom e.V., 0221/ 24 25 36, beratungsstelle@romev.de)

<<>><<>><<>><<>>

3. Zur Deportation belgischer und französischer Sinti und Roma – Einige Anmerkungen und Fragen (Teil 2)

(Fortsetzung aus *Nevipe*, Nr.49 vom August 2010)

Als besonders erklärungsbedürftig erweist sich die Deportation aus Mechelen, da dieser Transport neben belgischen und deutschen Sinti und Roma auch französische, niederländische, norwegische und spanische Staatsbürger betraf. Gerade die Deportation französischer Roma,

Sinti, Manouches und (möglicherweise auch) Yéniches – Calé waren anscheinend nicht betroffen – bleibt mysteriös und ist nur schwer nachvollziehbar, es sei denn, man betrachtet sie als Flüchtlinge, die von der Kriegsmaschinerie des NS-Systems überrollt worden sind.

Bevor die mageren Daten interpretiert werden sollen, muss zunächst jedoch ein kurzer Blick auf den Stand der Forschung geworfen werden: Am Anfang stand – wie eigentlich immer – das grundlegende Standardwerk von Donald Kenrick und Grattan Puxon (1981²), dem anders aber als in Deutschland, in Frankreich und Belgien wenig folgte und dies größtenteils auch erst vor relativ kurzer Zeit. Hervorzuheben sind vor allem Marie-Christine Hubert (2000 + o.J.) und Denis Peschanski (1994 + 2007) für ihre Arbeiten über französische „Zigeuner“ sowie José Gotovitch (1998), der sich der Aufarbeitung der NS-Zeit in Belgien gewidmet hat. Christian Bernadac (1979) streift dagegen die Vorgänge im besetzten Frankreich nur am Rande, wohingegen sich Jacques Sigot (1983) im Detail verliert. Beide sagen somit über die in diesem Rahmen darzustellenden Ereignisse in Frankreich nichts aus. Guenter Lewy (2001) beleuchtet wenigstens schlaglichtartig die ansonsten kaum beachtete Situation in den vom Deutschen Reich annektierten Gebieten des Elsass und Lothringens. Kenrick und Puxon, die als Protagonisten der Forschung über den NS-Völkermord an Sinti und Roma gelten müssen, da sie nur auf wenige, regionale Vorarbeiten zurückgreifen konnten, sind demgegenüber mit der Zeit etwas ‚angegraut‘ und entsprechen daher nicht mehr dem neuesten Stand der Forschung. Die übrigen Autoren, die teilweise zu völlig anderen Einschätzungen kommen, sind allerdings – zwar ausgewiesene Historiker, jedoch – keine Fachleute für die Geschichte der Sinti und Roma und anderer „Zigeuner“. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Widersprüche in den Darstellungen erklären zu können.

Im Folgenden sollen zunächst die bekannten Fakten referiert werden, wobei aber bereits die Widersprüche in der Literatur herausgearbeitet werden sollen, an die sich schließlich die Fragen knüpfen, die noch geklärt werden müssen.

Die Situation in Frankreich

Während von einer Ausgrenzungspolitik der belgischen Regierung und Behörden gegenüber Sinti und Roma in der Literatur nichts erwähnt wird, finden sich in Frankreich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges viele Parallelen zu den Erfassungs- und Festsetzungsmaßnahmen, die es zeitgleich in Deutschland gegeben hat. Eine am 20. März 1895 durchgeführte Zählung aller als „nomades, bohémiens et vagabonds“ bezeichneten Personen, die zu diesem Zeitpunkt in Frankreich von der Gendarmerie aufgegriffen wurden, ergab, dass von den 400.000 angetroffenen und kontrollierten Individuen 25.000 in Gruppen und mit Wohnwagen reisende Personen waren (Hubert o.J., S. 22), also jene, die in Deutschland in jenen Tagen „Zigeuner und nach Zigeuner-Art umherziehende Personen“ genannt wurden. 1897 wurde daher eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge erarbeiten sollte, wie diese als besonders gefährlich eingestufte Personengruppe einer staatlichen Kontrolle unterzogen werden könnte. Auslöser dieser Aktivitäten, war eine deutlich erhöhte Sichtbarkeit von „Zigeunern“ in dieser Zeit, welche wiederum in erster Linie auf die ab Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmende Einwanderung von Roma¹ aus Deutschland zurückzuführen war, da diese offensichtlich meist angaben, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und somit – wurden sie nicht unmittelbar an der Grenze von der Polizei gestellt – nicht ausgewiesen werden konnten (Hubert 2000:61, o.J. S. 2). Nicht nur die Exotik, sondern auch die hohe Mobilität dieser Roma, die nach der Sklavenbefreiung in den Donaufürstentümern 1855 respektive 1856 in ungewohnt großen Gruppen durch Europa zogen und allerorten für Aufsehen sorgten, erzeugten diese Auffälligkeit. In

¹ Wenn in diesem Text der Begriff „Roma“ verwendet wird, sind auch tatsächlich Roma gemeint. Anderenfalls werden andere, ebenfalls präzise Termini verwendet, wobei es sich so weit möglich um die Eigenbezeichnungen der Betroffenen handelt.

Frankreich wurden sie daher – wie anderenorts auch – für eine angebliche, da nur so wahrgenommene höhere Kriminalität verantwortlich gemacht: „Die Presse bauschte die vermeintlichen oder realen Vergehen auf und trug so dazu bei, unter der Bevölkerung ein gesteigertes Gefühl der Unsicherheit zu verbreiten, während sich die Gesetze gegen Landstreicherei und Bettelerei als weitgehend wirkungslos erwiesen“ (Hubert o.J. S. 2). Als einen vorläufigen Höhepunkt der „Zigeunerverfolgung“ wurde so am 16. Juli 1912 ein Gesetz zur Reglementierung des Aufenthalts von Sinti und Roma erlassen, welches erst nach langjährigen Diskussionen im Parlament zustande gekommen war. Dieses ‚Gesetz über die Ausübung des ambulanten Gewerbes und die Reglementierung des Umherziehens der Nomaden‘ (*Loi sur l'exercice des professions ambulantes et la réglementation de la circulation des nomades*) vom 16. Juli zielte allein auf Fahrende ab und betraf sesshafte „Zigeuner“ nicht. Es verlangte, dass Landfahrer (*nomades*) ihre Identität nachweisen, wenn sie sich auf französischem Boden aufhalten. Zu diesem Zweck sollte ihnen ein so genannter anthropometrischer Ausweis (*carnet anthropométrique d'identité*) ausgehändigt werden (Peschanski 2007:269).

Die Gesetzgebung unterschied dabei drei Kategorien von Landfahrern: „Personen mit einer *profession ambulante* und einem festen Wohnsitz in Frankreich, aber nicht notwendig mit französischer Staatsbürgerschaft (*ambulants*); reisende Markthändler und Schausteller französischer Staatsbürgerschaft, aber ohne festen Wohnsitz (*domicile*) oder ständigen Wohnort (*résidence fixe*) im Land (*forains*); schließlich die Landfahrer im engeren Sinne (*nomades*). Sie wurden im Gesetz von 1912 als Personengruppe definiert, die unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft ohne festen Wohnsitz oder ständigen Wohnort in Frankreich umherreiste und weder zu den *forains* noch zu den *ambulants* zählte². Die gesetzlichen Anforderungen an diese drei Kategorien von Umherziehenden waren unterschiedlich. Allein die Landfahrer im engeren Sinne benötigten den besagten anthropometrischen Ausweis, der neben den üblichen Personalangaben auch Daten beispielsweise zur Länge des linken Fußes und einen Kopfindex sowie eine Profil- und eine Frontalaufnahme des Gesichts enthalten musste. Die Unterscheidungen des Gesetzes führten folglich zu einer sehr präzisen Stigmatisierung der *nomades*“ (Peschanski 2007:269).

Ein weiterer Kontrollmechanismus war, dass die ‚Landfahrer‘ neben dem anthropometrischen Ausweis noch einen Kollektivausweis (*cornet collectif*) mit sich führen mussten. Dies diente der Identifikation einer Familiengruppe, da jeder Familienvorstand die Mitglieder seiner Familie vollständig registrieren zu lassen sowie die Verwandtschaftsbeziehungen der Familienangehörigen untereinander und zum Familienoberhaupt – also die gesamten Mitglieder der Verwandtschaftseinheit, weit über den eigenen ‚Haushalt‘ hinaus – zu deklarieren hatte (Peschanski 2007:270). Im Kollektivausweis waren auch die Nummern der Plaketten zu verzeichnen, die – als drittem Kontrollmechanismus – an jedem Wohnwagen anzubringen waren (Hubert o.J. S. 2). Im Jahre 1912 und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem in Frankreich eine allgemeine Ausweispflicht noch gar nicht existierte, wurden fahrende Sinti und Roma somit aus der Gesellschaft ausgegrenzt, wobei sich diese Ausgrenzung aber allein auf die Lebensweise der Betroffenen bezog, „Nomaden“ also nach soziokulturellen Kriterien definierte, obgleich auch in Frankreich – wie zeitgleich in Deutschland – Stimmen laut wurden, die eine ethnische oder rassische Definition durchsetzen wollten³. Wie auch in Deutschland dienten diese Maßnahmen nicht der Verbrechensbekämpfung, sondern basierten auf der Unterstellung einer potentiellen Neigung der derart Stigmatisierten zu Gesetzesverstößen.

² „Art. 3: Sont réputés nomades pour l'application de la présente loi, quelle que soit leur nationalité, tous individus circulant en France sans domicile ni résidence fixe et ne rentrant dans aucune des catégories cidessus spécifiées, même s'ils ont des ressources ou prétendent exercer une profession. Ces nomades devront être munis d'un carnet anthropométrique d'identité.“ (zitiert nach Hubert o.J. p.25)

³ s. hierzu Hubert 2000:63

Bereits 1913 wurde der Katalog der im Ausweis zu verzeichnenden anthropometrischen Daten erweitert. Darüber hinaus sollten die Daten im *carnet anthropométrique d'identité*, welches ab einem Alter von 13 Jahren auszustellen war, durch Fingerabdrücke ergänzt werden, neben den Passfotos ein weiteres Verfahren, das als neueste Innovation gerade erst im Begriff war, in die polizeiliche Ermittlungsarbeit europäischer Großstädte eingeführt zu werden, also alles andere als selbstverständlich war⁴. Obwohl der Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Umsetzung des Gesetzes behinderte, wurden mehrere Dekrete erlassen, um das Gesetz zu präzisieren und zu verschärfen. So wurde beispielsweise am 7. Juli 1926 ein Dekret verabschiedet, welches zur besseren Kontrolle der Wanderbewegungen die Anlage von Zweitschriften der Ausweise sowohl bei den Präfekturen als Ausstellungsbehörde als auch beim Innenministerium vorsah (Hubert o.J. pp. 26/7).

Inwieweit diese Maßnahmen tatsächlich zu einer verbesserten Kontrolle der ‚Nomaden‘ führten ist ungewiss. Unzweifelhaft ist hingegen, dass viele der Betroffenen – wobei es sich höchstwahrscheinlich mehrheitlich um neueingewanderte Roma gehandelt haben dürfte – versucht haben, sich der Erfassung zu entziehen, indem sie sich zum Schein oder auch tatsächlich niederließen und – besonders in der Banlieue von Paris – Grund und Boden erwarben oder mieteten (Hubert o.J. p. 28).

In Erwartung militärischer Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Reich leitete die französische Regierung weitere Zwangsmaßnahmen gegen ‚Landfahrer‘ ein: „In den acht Départements der Region Grand Ouest wurde ihnen am 22. Oktober 1939 die Freizügigkeit genommen. In den Départements Maine-et-Loire und Indre-et-Loire untersagte man ihnen darüber hinaus den Aufenthalt als solchen“ (Peschanski 2007:271). Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nahmen die Maßnahmen der französischen Regierung an Schärfe zu und es wurde versucht, alle Fahrenden zu erfassen und zwangsanzusiedeln. Ein Dekret vom 6. April 1940 – *Rapport et Décret relatifs à l'interdiction de la circulation des nomades sur la totalité du territoire métropolitain* – verbot allen Fahrenden das Umherziehen während der Dauer der Kampfhandlungen. Als Begründung nannte das Dekret ausdrücklich, verhindern zu wollen, dass Landfahrer Truppenbewegungen, Stationierungsorte und Verteidigungsanlagen an feindliche Agenten übermitteln könnten, bediente also althergebrachte Vorurteile gegenüber Sinti und Roma, die stets – wie auch in Deutschland – Fahrenden Spionage unterstellten. Innerhalb von zwei Wochen sollten sich alle „nomads“ bei den Polizeidienststellen melden (Hubert 2000:66; Peschanski 2007:271). „Am 29. April 1940 präzisierte ein Rundschreiben des Innenministeriums die Bestimmungen der Verordnung⁵. In Artikel 3 forderte der Minister die Präfekten auf, Fahrende festzuschreiben, also ihnen zwangsweise einen Wohnsitz zuzuweisen. [...] Die Präfekten, die mit der Umsetzung dieses Erlasses betraut waren, wiesen zunächst die Gendarmerie an, alle Landfahrer zu registrieren, die sich in ihrem Département aufhielten. Anschließend veröffentlichten sie einen Erlass zur Festschreibung. Die Gendarmen nahmen daraufhin die zuvor erfassten Personen fest und brachten sie in die für die Festschreibung vorgesehenen Gemeinden. Da der Staat nicht für ihre Versorgung aufkam, wurde es den Fahrenden erlaubt, innerhalb einer vom Präfekten festgelegten Zone zu arbeiten. Der Erlass wurde nicht überall mit der gleichen Konsequenz befolgt: Zahlreiche Fahrende konnten sich der Überwachung durch die Gendarmen entziehen und die deutsche Invasion behinderte in vielen Departements die Durchführung der Maßnahmen“ (Hubert 2000:66/7).

Unklar ist, ob im Rahmen dieser Maßnahmen bereits Internierungslager für Sinti, Roma, Manouches, Yéniches und andere Fahrende eingerichtet wurden, wie Kenrick und Puxon (1981:83) behaupten, oder ob deren Planung zunächst wieder verworfen wurde, wie Peschanski

⁴ Zu den Parallelen in Deutschland und der internationalen Entwicklung s. Albrecht 2002:60-68.

⁵ Dies ist vollständig abgedruckt bei Bernadac 1979:48-51.

(2007:271) meint. Demnach wären die Fahrenden lediglich gezwungen worden, sich in einer Gemeinde niederzulassen und dort eine Arbeitsstelle anzunehmen.

Bei Kenrick und Puxon (1981:82) heißt es aber:

„Bereits mehrere Monate vor der Besetzung Frankreichs durch die Nationalsozialisten hatte die französische Regierung einschneidende Beschränkungen gegen die Roma-Bevölkerung erlassen, ein Reiseverbot wurde verfügt und Polizeiaufsicht angeordnet. Die entsprechenden Bestimmungen wurden am 6. April 1940 den regionalen Behörden zugeleitet und 3 Tage später im *Journal Officiel* bekannt gegeben, so u.a. der folgende Passus:

„Es ist dringend erforderlich, das Umherziehen der Nomaden zu unterbinden und sie zwangsweise an einem Ort unter Aufsicht von städtischer Polizei und Gendarmerie festzusetzen.“

Die französische Gendarmerie wurde angewiesen, die Roma auf den Straßen aufzugreifen und sie mit ihren Wohnwagen auf bestimmte Lagerplätze einzuweisen. Für diese Aktion sehr zweckdienlich war die Tatsache, daß die fahrenden Roma in Frankreich seit 1912 Sonderausweise mit dem Vermerk *Nomade* mit sich führen mußten. Außerdem bestand für sie eine gesetzliche Meldepflicht bei der Polizei in jedem Bezirk, den sie betraten. In diesen überwachten Lagern herrschte Arbeitspflicht für die Roma. Jeder, der sich aus den Lagern abzusetzen versuchte, konnte verhaftet werden. Ziel der Polizeibehörde war es, die noch umherziehenden Roma dingfest zu machen.“

Ob es sich dabei aber wirklich um Internierungslager gehandelt hat, die mit deutschen Konzentrationslagern vergleichbar waren, wie Kenrick und Puxon meinen, ist ungewiss und wenig wahrscheinlich. Spätestens aber mit der Besetzung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht begannen die Errichtung von Lagern und die Internierungen.

Gemäß der dem am 22.6.1940 ‚vereinbarten‘ Waffenstillstand folgenden Aufteilung Frankreichs in vier Zonen (die zeitweise bestehende italienische Zone einmal außer Acht lassend) gab es auch vier verschiedene Vorgehensweisen gegen „Zigeuner“. Interessanterweise werden dabei die Definitionskriterien der französischen Gesetzgebung übernommen, wodurch die Verfolgungsbehörden auf eine kulturologische statt der im Deutschen Reich geltenden rassischen Definition der „Zigeuner“ zurückfallen. Entscheidend ist daher einzig und allein die Tatsache, ob die Betroffenen einen festen Wohnsitz haben oder nicht, wodurch die Mehrheit der „ethnischen Zigeuner“ aus der Definition herausgefallen, Schausteller und Artisten teilweise aber dazugekommen sind⁶. Darüber hinaus gab es aber wenig Gemeinsamkeiten in den vier Zonen (1.) „Elsaß-Lothringen“, (2.) „französisch Flandern“, (3.) der besetzten sowie (4.) der freien („Vichy“) Zone, sondern eine je spezifische Vorgehensweise, die im Folgenden im Einzelnen dargestellt werden soll.

Das Elsaß – also die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin – sowie der nordöstliche Teil Lothringens – das Département Moselle – wurden – ähnlich wie 1871 – dem Deutschen Reich eingegliedert. Obwohl zu diesem Zeitpunkt die Deportationen der deutschen Sinti in Deutschland bereits begonnen hatten, begnügten sich die Nazis mit einer Ausweisung der Fahrenden. Unklar ist dabei, auf welcher Verwaltungs- oder politischen Ebene diese Entscheidung gefallen ist und ob sie mit der Vorgehensweise in den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches abgesprochen war, inwieweit also das RSHA involviert war oder ob es sich um lokale ‚Lösungen‘ gehandelt hat. Dabei gab es auch keine gesonderte Vorgehensweise gegenüber den elsässischen Sinti und Manouches, sondern allein den Versuch, zunächst nur das Elsaß von allen ‚unerwünschten Elementen zu säubern‘. Nach Guenther Lewy (2001:142) war es der Befehlshaber der Sipo und des SD (BdS) im Elsaß, der am 2. Juli 1940 die Ausweisung aller Juden,

⁶ Von daher darf es auch nicht verwundern, wenn auf Deportationslisten Namen auftreten, die man nicht mit Sinti, Manouches oder Roma in Verbindung bringen würde.

„Zigeuner“, „Fremdrassigen“, „Berufsverbrecher“ und „Asozialen“, wie Bettler, Landstreicher und „Arbeitsscheue“, in die unbesetzte Zone Frankreichs anordnete. Insgesamt sind bis Ende 1940 105000 Menschen aus dem Elsass vertrieben worden. Da zu den „Zigeunern“ auch alle „nach Zigeunerart umherstreichenden Personen“ gezählt wurden, ist nicht bekannt, wie viele Sinti und Manouches tatsächlich betroffen waren (Lewy 2001:142/3). Bei Lewy heißt es lediglich:

„Im Zuständigkeitsbereich der Mühlhausener Kripo wurden zwischen dem 27. Juni 1940 und dem 27. April 1942 insgesamt 284 Zigeuner aufgegriffen, und die Straßburger Kripo meldete, dass zwischen dem 10. und dem 19. Mai 1942 125 Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart Umherziehende ausgewiesen worden seien.“ (Lewy 2001:143)

Nach Ansicht von Kenrick und Puxon (1981:82) gab es hingegen Namenslisten der Deportierten, da alle „Zigeuner“ zuvor von den Behörden registriert worden seien:

„Im Elsaß ordneten die deutschen Behörden in mehreren Rundschreiben die Registrierung der Roma an, einerseits sollten die Personallisten für die bereits geplante Deportation aufgestellt werden, andererseits wollte man sicherstellen, daß die Roma später nicht in die Provinz zurückkehrten. Diese Registrierungen standen im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen zur Reinerhaltung der rassischen Substanz in der Bevölkerung dieser beiden Provinzen, bevor sie in das Reich eingegliedert werden sollten. Unter der Überschrift *Das Elsaß von den Zigeunern säubern* wird in einem dieser Rundschreiben erklärt:

„Beabsichtigt ist die Ausweisung der Zigeuner. Sie werden zur Sicherheitsverwahrung in das Lager Schirmeck eingewiesen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden die Zigeuner von den Asozialen und Berufsverbrechern abgesondert. Nicht-zigeunerische Nomaden gelten als Zigeuner.““

Nach der Ausweisung in die unbesetzte Zone wurde nach Kenrick und Puxon eine Liste der ausgewiesenen „Zigeuner“ an das RKPA geschickt. Exakte Zahlen wissen aber auch diese Autoren nicht. Da offensichtlich auch viele elsässische Sinti sowohl vor als auch nach der Kapitulation Frankreichs vor den deutschen Besatzern geflohen sind und sich teilweise mit den Ausgewiesenen in der freien Zone wieder zusammenfanden, sind alle Zahlenspiele derzeit reine Spekulation.

Anfang 1942, nachdem der ‚Grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei‘ vom 14. Dezember 1937 auch im Elsass in Kraft getreten ist, folgten neue, allerdings vom Umfang her, deutlich geringere Vertreibungen von ‚Asozialen‘: „Ende April 1942 meldete die Sipo, dass 2115 weitere Personen ins unbesetzte Frankreich abgeschoben worden seien“ (Lewy 2001:143).

Auf Initiative des Gauleiters und Chefs der deutschen Zivilverwaltung des Elsass, Robert Wagner, beschloss das RSHA am 4. August 1942 eine „endgültige Säuberung“, um das Elsass „von ‚allem Unbrauchbaren und rassistisch Minderwertigem‘ zu säubern“ (Lewy 2001:143). Im Rahmen dieser Aktion sollten auch die letzten „Zigeuner“ vertrieben werden. Ob es aber tatsächlich dazu kam, ist nicht bekannt.

Genau so wenig bekannt ist das genaue Schicksal der im Département Moselle lebenden „Zigeuner“. Wahrscheinlich begannen in Lothringen die gegen „Zigeuner“ gerichteten Maßnahmen später, wahrscheinlich nicht vor März 1942 (Lewy 2001:143). Wieso es zu dieser deutlichen Zeitverzögerung kam, ist nicht bekannt. Auch hierbei ist unklar, wie viele Personen betroffen waren. Während Guenther Lewy (2001:144) meint, dass viele „Zigeuner“ 1942 in Lothringen verhaftet wurden, von denen einige in Konzentrationslager in Deutschland gebracht und andere ins unbesetzte Frankreich abgeschoben wurden, sind Kenrick und Puxon (1981:82) der Ansicht, dass „keine Roma“⁷ aus Lothringen in das Deutsche Reich deportiert worden sind.

⁷ Gemeint sind Sinti und Manouches.

Zusätzliche Literatur:**Albrecht, Angelika:**

2002 Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik. Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte Bd. 15. München, Kommission für Bayerische Landesgeschichte

Bernadac, Christian:

1979 L'Holocauste oublié. Les massacre des Tsiganes. Paris, Ed. France Empire

Hubert, Marie-Christine:

o.J. Les Réglementations anti-Tsiganes en France et en Allemagne, avant et pendant l'occupation. In: Revue d'histoire de la Shoah N° 170, pp. 20-52

o.J. Die Internierung in Frankreich 1940 – 1946. Council of Europe. Project Education of Roma Children in Europe. Roma, Geschichte 5.3

Lewy, Guenther:

2001 „Rückkehr nicht erwünscht“. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München, Propyläen [original: The Nazi Persecution of the Gypsies. New York, Oxford University Press 2000]

Peschanski, Denis:

1994 Les Tsiganes en France, 1939 - 1946. Paris, Éditions CNRS

Sigot, Jacques:

1983 Ces barbelés oubliés par l'histoire. Un camp pour les Tsiganes et les autres. Montreuil-Bellay 1940-1945. Bordeaux, Wallada

Abkürzungsverzeichnis:

RKPA Reichskriminalpolizeiamt
 RSHA Reichssicherheitshauptamt
 SD Sicherheitsdienst
 Sipo Sicherheitspolizei

(Fortsetzung folgt)

(Marco Heinz)

<<>><<>><<>><<>>

4. 17.000 Plätze für die „Gens du Voyage“

Das Gesetz „Louis Besson“ vom Jahr 2000 schreibt jeder Gemeinde in Frankreich über 5000 Einwohner die Anlage eines umfassend ausgestatteten Terrains vor, auf dem sich „Gens du Voyage“, Nichtsesshafte oder Durchreisende und Gewerbetreibende, und zwar ausdrücklich auch „Zigeuner“, mit ihren Wohnwagen“ für kürzere oder längere Zeit aufhalten können. Über 17.000 (!!!) solcher Plätze wurden bereits angelegt. Diese Einrichtungen werden von Tausenden französischer Manouches, Roms und Gitanes genutzt. Viele Plätze sind vorbildlich ausgestattet, wie die Fotos von zweien solcher Plätze zeigen.

Für jedes Gespann sind eigene sanitäre Anlagen vorgesehen.



▲ *Neuer Durchreiseplatz der Orte Ingré und La Chapelle-Saint-Mesmin (Foto: Agglo)*

In Deutschland kennen wir nur wenige Städte, die solche Plätze angelegt haben. Köln ist nicht nur nicht dabei, sondern weigert sich beharrlich einen noch gültigen Ratsbeschluss von 1988 (!) umzusetzen, der die Einrichtung von zwei Durchreiseplätzen vorsieht. Es ist zwar richtig, dass es trotz dieser vielen Plätze immer noch zu wenige in Frankreich gibt. Sie haben nichts mit Campingplätzen für Touristen zu tun, die es natürlich auch gibt. Frankreich hat eben eine alte Kultur der Reisenden, die bei uns in Deutschland längst „abgeschafft“ wurde, weil alle traditionellen Plätze bebaut oder gesperrt wurden.



◀ *Durchreiseplatz in Trappes*
(Foto: *Photothèque Casqy*)

Freilich sind in Frankreich diese gut eingerichteten Plätze nur

für französische Staatsbürger vorgesehen. Ausländische Roma, wie Bürgerkriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien oder EU-Bürger aus Bulgarien oder Rumänien können sie also nicht nutzen; daher halten sich diese zur Zeit in der Tat immer wieder „illegal“ auf anderen öffentlichen Plätzen auf. Statt diesen legale Unterbringungen als EU-Bürgern anzubieten, nutzt Sarkozy diese sogenannte Illegalität zynisch als Vorwand für eine großflächige Vertreibung, die er auch noch rassistisch, nämlich kollektiv auf ausländische Roma zielend, begründet.

Bei uns wären deutsche Sinti, Roma und Jenische überglücklich, wenn sie endlich so wie in Frankreich solch vorbildliche und legale Rastplätze hätten und sich nicht immer wieder von Anwohner anmachen, ja angreifen und von der Polizei vertreiben lassen müssten.

Honni soit qui mal y pense (ein Schelm der Böses dabei denkt)

Bulgarische und rumänische Roma wurden von Sarkozy „nach Hause geschickt“, mit 300 € Wegegeld, vorausgesetzt sie verlassen Frankreich. Französische FreundInnen, darunter Anwälte, ja Gerichtsvollzieher haben jetzt Roma begleitet z.B. an die belgische Grenze bei Armanieres und haben dort deren Grenzübertritt bestätigt. Auf dem Absatz sind diese dann wieder eingereist, denn niemand konnte ihnen dies wegen ihres Anspruchs auf europäische Freizügigkeit verwehren. Ihre 300 € konnten sie dann als Begrüßungsgeld feiern.

Webhinweise (zu obigen Fotos):

http://www.loiret.equipement.gouv.fr/article.php3?id_article=666

<http://www.saint-quentin-en-yvelines.fr/vie-pratique/logement/aires-daccueil-des-gens-du-voyage>

(Kurt Holl)

<<>><<>><<>><<>>

5. WDR-Kinderrechtspreis 2010 – 2. Preis für Amaro Kher

Am Sonntag, dem 19.09.2010 (Weltkindertag), wurden im kleinen Sendesaal des Funkhauses im Rahmen einer Feierstunde die diesjährigen „Kinderrechtpreise“ überreicht.

Nach der Feier bot der WDR den Mitarbeitern der nominierten und der bereits ausgezeichneten Projekte die Möglichkeit, persönliche Kontakte zu knüpfen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Anschließend begab man sich in den Rheingarten zur WDR-Bühne, wo noch einmal die 2. und 3. Preisträger kurz vorgestellt wurden.

Dieser Preis ist nicht zuletzt eine Bestätigung des pädagogischen Ansatzes in Amaro Kher. In diesem Projekt wird versucht, die Kinder aus dem Kreislauf von Unwissenheit, Fremdheitsgefühlen, Angst und Rückzug herauszuholen und sie in einer „Roma-Schule“ mit den Kulturtechniken in Deutschland vertraut zu machen.

Amaro Kher bietet den Kindern Sicherheit durch emotionale Zuwendung, Aufmerksamkeit und sorgfältige individuelle Förderung. So vorbereitet, haben die „Amaro-Kher-Kinder“ eher eine Chance in einer deutschen Regelschule zurechtzukommen.

E.Klesse, D.Schmitz und R.Graffmann nehmen den Preis für Amaro Kher entgegen (Foto: WDR) ▶



Der Erfolg der Arbeit hängt aber auch von den Bedingungen ab unter denen die Kinder mit ihren Familien in Köln derzeit noch leben müssen.

Alle Amaro-Kher-Kinder (und nicht nur sie, sondern viele Roma-Flüchtlingskinder in Köln) leben seit ihrer Geburt, die oft in Köln stattgefunden hat, mit einer Duldung. Fast alle wohnen mit ihren Familien in heruntergekommenen Asylhäusern – weit unterhalb der Armutsgrenze. Das sind Bedingungen, denen kein Kind auf der Welt ausgesetzt sein dürfte – schon gar nicht in unserem Land und in unserer Stadt.

Der Kinderrechtepreis des WDR ist eine wichtige Unterstützung bei dem Kampf um Bleibeerecht und menschenwürdige Lebensbedingungen für die Roma-Flüchtlinge in Köln.

Der Rom e. V. und die Eltern der Amaro-Kher-Kinder danken dem WDR, der diesen Preis seit 8 Jahren verleiht und der Jury, die dem Projekt den Preis zugesprochen hat.

Siehe auch:

http://www.wdr.de/radio/home/kinderrechte/preistraeger_amaro_kher.phtml

(Doris Schmitz, für den Vorstand des Rom e. V.)

<<>><<>><<>><<>>

6. Balkan-Grill-Party II im Rom e.V. (Nachlese)



Zum zweiten Mal haben Kölner Roma im Rom e.V. eine Balkan grillparty ausgerichtet. Ein weiterer Abend mit kulinarischen Köstlichkeiten und fetziger Musik. Höhepunkt war das Duo Rudi Rumštajn und Jovan Nikolić, die uralte Roma-Lieder vortrugen.

◀ Die Köche der Grill-Party II

Die Grill-Parties sollen jetzt eine feste Einrichtung werden, zumal die Familie von Miro uns mit immer neuen Kreationen aus der traditionellen Roma-Küche überrascht.

Musik- und Gesangseinlagen bereicherten die Party ▶

Im November findet die nächste Party statt, diesmal wieder mit unserem Flohmarkt.

(Text: Kurt Holl; Fotos: Tihomir Djurović)



<<>><<>><<>><<>>

7. Romanes-Kurs im Rom e.V.

Seit Anfang des Jahres wird im Rom e.V. ein Romanes-Kurs angeboten, in dem der bosnische Rom Marko Aladin Sejdić den Gurbeti-Dialekt der bosnischen Čergaša lehrt (siehe auch „Nevipe“ Nr.40 vom November 2009).

Der Kurs findet dienstags von 17 bis 18:30 Uhr in den Räumen des Rom e.V. am Venloer Wall 17 statt und richtet sich an Personen, die in ihrer Arbeit häufig oder sogar tagtäglich mit Roma-Kindern bzw. -Familien zu tun haben, z.B. Lehrer oder Sozialarbeiter. Interessenten mögen sich beim Rom e.V. melden: (Tel. 0221/ 355 81 74 oder 278 60 76)

<<>><<>><<>><<>>

8. Neue Literatur

Ivan & Dominik

gemalt von Lukas Ruegenberg

erzählt von Georg Wieghaus

übertragen aus dem Tschechischen von Eva Zdarilová

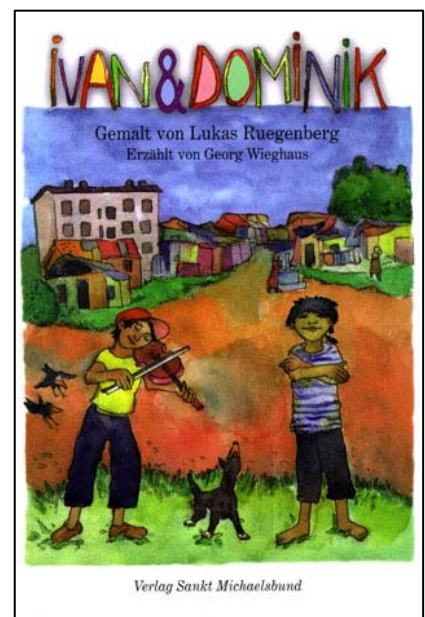
München 2010

(nicht paginiert)

Verlag Sankt Michaelsbund

ISBN 978-3-939905-67-7

Über das Buch:



[http://www.st-michaelsbund.de/index.php?id=225&tx_ttproducts_pi1\[backPID\]=108&tx_ttproducts_pi1\[product\]=274&cHash=66d9c779f7](http://www.st-michaelsbund.de/index.php?id=225&tx_ttproducts_pi1[backPID]=108&tx_ttproducts_pi1[product]=274&cHash=66d9c779f7)

**Ines Kälin Schreiblehner/
Herwig Schinnerl:**

Von Bijeljina nach Eibesthal

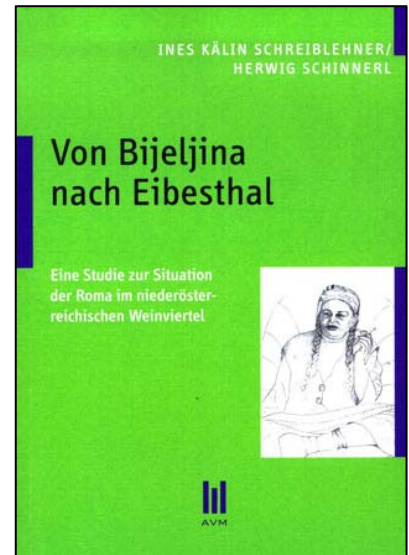
Eine Studie zur Situation der Roma im niederösterreichischen Weinviertel

München **2010**

123 Seiten, SW-Fotos

AVM-Verlag/ Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung

ISBN 978-3-89975-376-3



~0~0~0~



Svensk-romskt/ arli lexikon
Švedikano-Romano/ Arlikano Leksikoni

<Schwedisch-Romanes/ Arliski Lexikon>

hrsg. von: Institutet för Språk och Folkminnen, Sprakradet
(Lexin - Spraklexikon for invandrare)

(Übersetzung: Baki Hasan)

o.O. [Uppsala?] **2007**

954 + 65 Seiten (Abbildungen)

Selbstverlag des Institutet för Språk och Folkminnen

ISBN 91-85589-24-1

<<>><<>><<>><<>>

Verantwortlich für diese Ausgabe: Kurt Holl, Marlene Tyrakowski

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion oder des Vorstandes des Rom e.V. wieder.

ISSN 1868-9795

Venloer Wall 17 ♦ 50672 Köln ♦ ☎ 0221/24 25 36 ♦ Fax: 0221/240 17 15

Konto für Rechnungen: Rom e. V. ♦ Nr.: 12 442 620 ♦ Sparkasse KölnBonn ♦ BLZ 370 501 98

Konto für Spenden: Verein zur Förderung der Roma e. V. ♦ Nr.: 10 442 622 ♦ Sparkasse KölnBonn ♦ BLZ 370 501 98

E-Mail: rom.ev@netcologne.de ♦ www.romev.de